

Stadt Schmölln
Bebauungsplan „Crimmitschauer Straße – TG IV“
3. Änderung

A b w ä g u n g
zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher
Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit
(Stand 08.02.2018)

Schemadarstellung

Nr. der Behörden, TÖB bzw.
der Öffentlichkeit
Datum der
Stellungnahme

Inhalt der Stellungnahme

Entscheidung
der Abwägung:

Beschluss des
Stadtrates der
Stadt Schmölln

Stellungnahme wird
berücksichtigt: **ja**

Stellungnahme wird
teilweise
berücksichtigt: **tlw.**

Stellungnahme wird
nicht berücksichtigt: **nein**

Anmerkung zur Abwägung der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsstellungen:

Als Gegenstand des Bebauungsplanes (B-Planes) werden alle Belange behandelt und abgewogen, die gem. § 9 BauGB Inhalt von B-Plänen und die planungsrechtlich von Bedeutung sind, das gilt ebenso für allgemeingültige Gesetze, technische Parameter, Vorschriften, Forderungen, Nachweise, Hinweise etc., die in den Stellungnahmen enthalten sind.

Auf eine Auflistung von planungsrechtlich nicht relevanten Belangen wurde deshalb in der Abwägung weitgehend verzichtet.

BEHÖRDEN, TÖB:	ENTSCHEIDUNG DER ABWÄGUNG	BESCHLUSS DES STADTRATES
1. Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Kreisplanung, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 27.10.2017:		
Kreisplanung:		
In der Planzeichnung sind die Flächen ÖG 1 bis ÖG 3 als Waldflächen (Planzeichen 12.2 der	nein	Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2014 – 4 CN 4/13 wurde

<p>Anlage zur Planzeichenverordnung) darzustellen. Das Planzeichen 13.2.2 der Planzeichenverordnung ist zu streichen. Das Entwicklungsziel Mischwald und Erhaltung des Waldes sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>		<p>klargestellt, dass § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung einer „Fläche für Wald“ als <i>Laubmischwald</i> darstellt. Für Wald kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB keine Anpflanzfestsetzung getroffen werden. Somit sind entweder „Grünflächen“ (wie in der 3. Änderung des B-Planes bereits erfolgt) nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. Anpflanzfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB oder eine selbständige Festsetzung einer Anpflanzungsfläche zu treffen. Soweit, wie hier vorliegend, die Anpflanzung bereits vollzogen ist, kann auch in Verbindung mit einer „Grünfläche“ eine Fläche zur Erhaltung der bereits vorhandenen Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt werden. (wie in der 3. Änderung bereits erfolgt)</p>
<p>Falls der Plangeber an der bisherigen Darstellung und Festsetzung festhält, ist zu prüfen, ob die Festsetzung einer Grünfläche als Laubmischwald aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p>	ja	<p>Die Prüfung ergab, dass die in der 3. Änderung des B-Plans erfolgte Festsetzung einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Laubmischwald“ aus den im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für Wald“ bzw. den „Entwicklungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen“ entwickelt werden kann, da es sich bei den Zweckbestimmungen der Grünflächen und den Waldflächen um den gleichen Entwicklungsinhalt „Wald“ handelt.</p>
<p>Die nach § 18 BauNVO dargestellte Festsetzung zum oberen Bezugspunkt der baulichen Anlagen ist nicht rechtseindeutig dargestellt und bedarf einer redaktionellen Änderung. Nach derzeitiger Darstellung könnten Gebäude bis zu einer Höhe von 306,5 m bzw. 319 m errichtet werden. Die Angabe des oberen Bezugspunktes muss mit der Ergänzung „über NHN“ erfolgen.</p>	nein	<p>Hinsichtlich der zeichnerisch festgesetzten OKB (Oberkante baulicher Anlagen) ist wegen des in der Planzeichenerklärung aufgeführten amtlichen Höhenbezugspunktes „NHN“ eine ausreichende Rechtseindeutigkeit gegeben. Solche hohen Gebäude (306,5m bzw. 319 m) wären somit nicht zulässig, sondern nur bis zu den jeweils festgesetzten NHN-Höhen. Außerdem ist in der Planzeichenerklärung „NHN“ als Höhenbezug aufgeführt, so dass solche hohen Gebäude sowieso nicht zulässig wären.</p>
<p>Die Anschlüsse der Straßenverkehrsfläche sowie der Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung zum westlich angrenzenden TG V sollten offen gelassen werden.</p>	ja	<p>Die aufgeführten Anschlüsse der Verkehrsflächen werden offen gelassen.</p>
<p>Die Übergabepunkte (Trinkwasser und Regenwasser), welche im TG V angegeben wurden, sind im vorliegenden B-Plan nicht auffindbar. Beide Planungen sind aufeinander abzustimmen, da ansonsten der Vollzug des B-Planes TG V nicht gegeben ist und dieser somit funktionslos bleibt.</p>	ja	<p>Die Übergabepunkte werden als Hinweis in der Planzeichnung aufgeführt.</p>
<p>Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Baugrenze, die Straßenverkehrsfläche, als auch die Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung an den B-Plan des TG V anschließen.</p>	ja	<p>Hinweis dazu wird in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>Die Flächen ÖG 1 und ÖG 3 müssen nicht mit dem Symbol 15.14 der Planzeichenverordnung getrennt werden, da jede Fläche für sich mit dem Planzeichen 13.1 darzustellen ist. Somit wären beide Flächen voneinander getrennt und eindeutig erkennbar.</p>	tlw.	<p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass keine Trennung der beiden Flächen durch das Planzeichen 15.14 der Planzeichenverordnung mehr erfolgt.</p> <p>Allerdings werden die Flächen auch nicht mit</p>

		dem Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung, sondern getrennt mit dem Planzeichen 13.2.2 umgrenzt. Dies ist die angemessene Festsetzung, da die Anpflanzungen bereits vollzogen sind. Somit kann in Verbindung mit einer „Grünfläche“ eine Fläche zur Erhaltung der bereits vorhandenen Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt werden (Planzeichen 13.2.2).
Unter Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen ist die Ermächtigungsgrundlage nach § 11 (3) Nr. 1 -2 BauNVO zu ergänzen. Es muss rechtlich eindeutig aufgeführt sein, welche Einzelhandelsbetriebe gemeint sind.	nein	Im TG IV sollen wegen der peripheren Lage und den sich daraus ableitenden erhöhten Verkehrsaufkommen und Verkehrsemissionen sowie wegen der weiterhin allgemein abnehmenden Einwohnerzahl von Schmölln überhaupt keine Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden. Deshalb ist auch keine Angabe zu einer Ermächtigungsgrundlage erforderlich, zumal sich der § 11 (3) Nr. 1-2 BauNVO nur auf Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe bezieht, im Plangebiet jedoch alle Arten der Handelsbetriebe ausgeschlossen werden.
Unter Ziffer 2., 1. Gedankenstrich, müssen die zeichnerisch festgesetzten oberen Bezugspunkte für GI 1 und GI 2 ergänzt werden.	nein	Hinsichtlich der zeichnerisch festgesetzten OKB (Oberkante baulicher Anlagen) ist wegen des in der Planzeichenerklärung dafür aufgeführten amtlichen Höhenbezugspunktes „NHN“ ausreichende Rechtseindeutigkeit gegeben. Weitere Ausweisungen von Höhenbezugspunkten sind somit nicht erforderlich.
Die Festsetzungen unter Ziffer 6 zu ÖG 1 bis ÖG 3 sind zu streichen und durch die Festsetzung „Wald nach § 9 (1) Nr. 18 b BauGB“ zu ersetzen.	nein	Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2014 – 4 CN 4/13 wurde klargestellt, dass § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung einer „Fläche für Wald“ als <i>Laubmischwald</i> darstellt. Für Wald kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB keine Anpflanzfestsetzung getroffen werden. Somit sind entweder „Grünflächen“ (wie in der 3. Änderung des B-Planes bereits erfolgt) nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. Anpflanzfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB oder eine selbständige Festsetzung einer Anpflanzungsfläche zu treffen. Soweit, wie hier vorliegend, die Anpflanzung bereits vollzogen ist, kann auch in Verbindung mit einer „Grünfläche“ eine Fläche zur Erhaltung der bereits vorhandenen Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt werden. (wie in der 3. Änderung bereits erfolgt)
Die aufgeführten Rechtsgrundlagen wurden teilweise zwischenzeitlich novelliert und sind zu überarbeiten.	ja	Die Rechtsgrundlagen werden im Planteil und in der Begründung aktualisiert.
Die sogenannte Zielabweichung (Seite 6 der Begründung) beinhaltet nicht 19, sondern 29 Bäume.	nein	Die Unterlagen zur Zielabweichung beinhalten lediglich die Anpflanzung von 19 Laubbäumen. Vor Ort wurden in der Gemeinschaftsstellplatzfläche „GSt“, über die in der Zielabweichung getroffenen Festlegungen hinaus, jedoch insgesamt 29 Bäume gepflanzt.
Im Pkt. 2.4 der Begründung wird eine Mitteldruckgasleitung 150 PE erwähnt. Diese ist der Planzeichnung nicht zu entnehmen.	ja	Ergänzung dieser Leitung erfolgt in der Planzeichnung.

<p>Auf Seite 11 der Begründung wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich der 3. Änderung geringfügige Verschiebungen zur 2. Änderung aufweist. Es sollte darauf hingewiesen werden, welche rechtlichen Grundlagen für <i>die herausgenommenen Flächen</i> weiterhin Gültigkeit besitzen.</p>	ja	Ergänzung dazu erfolgt in Kap. 4 der Begründung.
<p>Auf die Aussage auf Seite 21 der Begründung zur „Untergliederung des Industriestandortes in GI 1 und GI 2 erfolgte wegen der differenzierten Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen“ sollte gestrichen werden. Die Untergliederung geht auf die unterschiedlichen Gebäudehöhen zurück.</p>	nein	Die Unterteilung des Industriestandortes in GI 1 und GI 2 erfolgte sowohl wegen der differenzierten Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen als auch wegen den unterschiedlichen Oberkanten baulicher Anlagen (OKB). Dies wurde bereits in der Begründung im Kap. 6.1 so aufgeführt und bedarf deshalb keine Veränderungen.
<p>Da das Niederschlagswasser nicht im Plangebiet versickern kann und an das öffentliche Niederschlagswassernetz angebunden ist, ist es nicht erforderlich, darauf hinzuweisen, dass das Niederschlagswasser vor Ort verwertet werden könnte (Seite 26 der Begründung).</p>	nein	Dieser Passus in der Begründung wird beibehalten, da es sich bei der Vor-Ort-Verwertung von Niederschlagswasser auch um eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der Bodenversiegelung handelt, wie dies bereits in der Begründung dargelegt ist.
<p>Die Flächenbilanz ist zu überarbeiten. Die private Pflanzfläche PF 1 ist der Tabelle nicht zu entnehmen.</p>	nein	Die Pflanzfläche PF 1 ist Bestandteil der in der Flächenbilanz aufgeführten Baugebietsfläche GI 1. Konkrete Informationen zur Größe von PF 1 sowie zu den dort festgesetzten Bepflanzungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
<p>Der Umweltbericht ist redaktionell zu ergänzen. Es ist zu prüfen, ob alle Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB im Bericht nach der Anlage 1 enthalten sind. Sollte ein Belang für den B-Plan nicht relevant sein, wird gebeten, einen Hinweis im Umweltbericht aufzunehmen, dass dieser Belang nicht relevant war. Somit wird der Nachweis erbracht, dass in der Umweltprüfung die Umweltbelange behandelt wurden. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass der entsprechende Belang vergessen wurde.</p>	ja	Die Begründung wird um das Kap. „Auswirkungen auf weitere Umweltbelange“ ergänzt. In diesem Kap. werden die Auswirkungen auf die, neben den Umweltschutzgütern, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführte weiteren Umweltbelange beschrieben.
<p>Unter Pkt. „Festsetzungen der 3. Änderung“, Seite 34, wird angegeben, dass im GI 2 sowie im östlichen Teil von GI 1 Gebäude mit Höhen von 15 bis 20 m errichtet werden dürfen. Ein Spielraum für die Höhe ist den Festsetzungen nicht zu entnehmen. Hier werden konkrete obere Bezugspunkte festgesetzt.</p>	nein	Der „Spielraum“ hinsichtlich der Gebäudehöhen ergibt sich aus den vorhandenen differenzierten Geländehöhen des Plangebietes.
<p>Unter Pkt. 10.1.3 ist zu prüfen, inwiefern der Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln von 2014 in die Betrachtung mit einbezogen wurde.</p>	nein	Auf den Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln wird nicht konkret eingegangen, da die dort formulierten grundsätzlichen Ziele des Umweltschutzes aus dem Landschaftsplan übernommen wurden. Die im Landschaftsplan enthaltenen Ziele werden unter Pkt. 10.1.3 wiedergegeben.
<p>Auf der Planurkunde ist ein Hinweis zu ergänzen, wo die nicht öffentlichen DIN-Vorschriften durch die Öffentlichkeit nach § 10 (3) BauGB eingesehen werden können.</p>	ja	Hinweis erfolgt auf der Planurkunde.

Schreiben vom 24.10.2017:		
Fachdienst Natur- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde:		
Die vorliegenden Unterlagen werden hiermit anerkannt. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen aus dem ÖKO-Konto der Stadt Schmöln sind bereits zu einem Großteil realisiert. Die Eingriffsbilanzierung wird hiermit anerkannt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Somit kann eine signifikante Beeinträchtigung der vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Untere Immissionsschutzbehörde:		
Zustimmung zu den vorgelegten Unterlagen vom August 2017. Die immissionsschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind sowohl in den Planzeichnungen als auch in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung hinreichend dargestellt worden.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Untere Bodenschutzbehörde:		
Insgesamt werden durch die Planung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden prognostiziert. Dieser Einschätzung schließt sich die Untere Bodenschutzbehörde an. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Untere Wasserbehörde:		
Niederschlagswasser:		
Unter Pkt. 6.8 der Begründung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Niederschlagswasser vor Ort zu verwerten. Es muss konkreter darauf eingegangen werden, welches Niederschlagswasser verwertet werden kann und für was. In den Festsetzungen ist dieser Punkt nicht benannt.	nein	Für solch eine Konkretisierung zur Verwertung von Niederschlagswasser besteht gemäß § 9 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage. Deshalb wird in der Begründung nur grundsätzlich auf diese Möglichkeit hingewiesen, jedoch keine Festsetzung dazu getroffen.
Es sollte nochmals geprüft werden, ob für die bestehende Einleitung der RRF 1 in den Schreiberbach eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden ist.	ja	Für diese bestehende Einleitung existiert ein Bescheid des Landratsamtes Altenburger Land - Amt für Natur und Umweltschutz - vom 26.02.2003 zur wasserrechtlichen Erlaubnis.
2.		
Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 300, Weimarplatz, 99403 Weimar		
Schreiben vom 24.10.2017:		
Raumordnung und Landesplanung:		
Verweis auf Stellungnahme vom 10.07.2017, die volle Gültigkeit behält.	---	---
Schreiben 10.07.2017:		
Die geänderten Zielstellungen der 3. Änderung stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Leitvorstellungen der Raumordnung zur Entwicklung der Wirtschaft und Anpassung der Infrastruktur im Pkt. 4 Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) sowie den Leitvorstellungen und Grundsätzen der Siedlungsentwicklung Pkt. 2.4 LEP.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Die in der 3. Änderung des B-Planes vorgenommenen Änderungen führen gegenüber der Stel-	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.

lungnahme vom 10.07.2017 nicht zu einer anderen raumordnerisch befürwortenden Stellungnahme.		
Beratende Hinweise vom 24.10.2017 zum Planentwurf und zum Planverfahren:		
Mit der Unteren Immissionsschutzbehörde ist auf Grundlage des Gutachtens vom Dipl.-Ing. R. Simnacher vom 23.03.2017 sowie der Hinweise der Oberen Immissionsschutzbehörde in der Stellungnahme vom 10.07.2017 abzustimmen, ob die störfallrechtliche Konfliktlage ausreichend ermittelt und bewertet wurde und daher im Sinne von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz i.V.m. § 1 (7) BauGB als bewältigt gelten kann.	ja	Die Untere Immissionsschutzbehörde hat gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Altenburger Land dem Planungsstand vom 08.08.2017 zugestimmt. Gemäß dieser Stellungnahme sind die immissionsschutzfachlichen als auch –rechtlichen Belange sowohl in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und in der Begründung hinreichend dargestellt worden.
In der textlichen Festsetzung 2, 2. Spiegelstrich, wurde der untere Bezugspunkt im Widerspruch zum zeichnerisch festgesetzten unteren Bezugspunkt geregelt. Damit widerspricht die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dem Bestimmtheitsgebot. Der untere Bezugspunkt ist rechtseindeutig zu bestimmen.	ja	Der bisher im Entwurf vom 08.08.2017 festgesetzte „untere Bezugspunkt“ wird gestrichen. Hinsichtlich der Regelung des Höhenbezugspunktes erfolgt für die gesamte 3. Änderung die Ausweisung des Höhenbezugspunktes „0,00 m über NHN“. Durch diesen amtlichen Höhenbezugspunkt ist für alle Geltungsbereiche der 3. Änderung des B-Planes ausreichende Rechtseindeutigkeit gegeben.
Die zeichnerisch und textlich festgesetzten unteren Bezugspunkte spielen keine Rolle, da nach der Planzeichenerklärung 0,00 m über NHN als unterer Bezugspunkt festgesetzt wurde, der für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen maßgebend ist. Die Höhe NHN ist als amtlich eingeführte Höhe dabei rechtseindeutig. Die zeichnerisch und textlich festgesetzten unteren Bezugspunkte sind in der Planzeichenerklärung und der textlichen Festsetzung zu streichen.	ja	Die Festsetzung von „0,00 m über NHN“ als unterer Bezugspunkt ist für alle Geltungsbereiche der 3. Änderung maßgebend und rechtseindeutig. In der Planzeichenerklärung und in den textlichen Festsetzungen werden die bisher festgesetzten unteren Bezugspunkte gestrichen.
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Heinrich-Heine-Str. 41, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Schreiben vom 11.10.2017:		
Die Planungsgrundlage wurde mit dem derzeit aktuellen Stand der Liegenschaftskarte verglichen und Übereinstimmung festgestellt. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung von unserem Amt gegebenen Hinweise (Stellungnahme vom 04.07.2017) wurden berücksichtigt und entsprechende Korrekturen vorgenommen. Im 2. Geltungsbereich bitte die Flurstücksnummer 4 für das westlich angrenzende Flurstück der Gemarkung Sommeritz, Flur 2, ergänzen. Gegen die geplanten Festsetzungen der 3. Änderung bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	ja	Ergänzung der Flurstücksnummer 4 erfolgt in der Planzeichnung des 2. Geltungsbereichs.
4. Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Servicestelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein		
Schreiben vom 23.10.2017:		
Es ist keine landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen. Zustimmung.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.

5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera		
Schreiben vom 24.10.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas- Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Schreiben vom 06.10.2017:		
Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
8. Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz		
Schreiben vom 05.10.2017:		
Belange der Gemeinde Nobitz werden nicht beeinträchtigt. Zustimmung.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
9. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 19.10.2017:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
10. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Vollmershain, Am Gemeinde- amt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 17.10.2017:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
11. Fehlnummerierung	---	---
12. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Thonhausen, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 19.10.2017:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
13. Fehlnummerierung	---	---
14. Gemeinde Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen		
Schreiben vom 17.10.2017:		
Öffentliche Belange werden nicht berührt.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
15. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen		
Schreiben vom 26.09.2017:		
Öffentliche Belange werden nicht berührt.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.

16. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtsr. 11, 99423 Weimar		
Schreiben vom 24.10.2017:		
Keine Einwände. Die entsprechenden Belange wurden in der Planung verankert.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
17. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 19.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
18. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 18.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines Bombenabwurfgebietes. Für diesen Bereich sind uns keine Kampfmittelräumungen bekannt. Es ist von einer Kampfmittelgefährdung auszugehen. Im Vorfeld von Bauarbeiten empfehlen wir, eine Sondierung auf Kampfmittel durch eine zugelassene Kampfmittelräumfirma durchzuführen.	ja	Hinweis zur Kampfmittelgefährdung des Plangebietes sowie zur Empfehlung von Sondierungen von Kampfmitteln im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen ist in der Planunterlage, im Teil B „Textliche Festsetzungen“, erfolgt.
19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
Schreiben vom 09.10.2017:		
Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, sind jedoch durch Aufnahme in den Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Keine Einwände.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
20. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera		
Schreiben vom 23.10.2017:		
Verweis auf unsere Stellungnahme vom 10.07.2017. Ausdrückliche Befürwortung der B-Plan-Änderung.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Schreiben vom 10.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Die angestrebte Ordnung der verschiedenen Baugebietsflächen ermöglicht eine Weiterentwicklung des Gewerbestandortes. Die Änderungen zielen vor allem auf eine effektive und praktikable Anbindung der vorhandenen Produktions- und Lagergebäude an das neue Plangebiet von TG V. Zustimmung insbesondere zu den geplanten Festsetzungen zu Art und Maß	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.

der baulichen Nutzung. Die Erhöhung der Gebäudehöhen ist verträglich. Ausdrückliche Befürwortung der B-Plan-Änderung.		
21. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Burgstr. 5, 07545 Gera		
Schreiben vom 20.10.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
22. ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
Schreiben vom 03.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Thüringer Waldgesetz ist im Punkt 4 der Begründung nicht als rechtliche Grundlage aufgelistet.	ja	Thüringer Waldgesetz ist ab dem Entwurf vom 08.08.2017 im Punkt 4 der Begründung unter der Nr. 18 aufgeführt.
Aus forstlicher Sicht keine Einwände oder weitere Hinweise.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
23. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena		
Schreiben vom 26.10.2017:		
Gegenüber der Stellungnahme vom 06.07.2017 keine Änderungen oder Ergänzungen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Schreiben vom 06.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Zu Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz bestehen keine Bedenken. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Rechtzeitige Anzeige von Erdaufschlüssen sowie größeren Baugruben bei der TLUG.	---	Hinweis dazu wurde im B-Plan gegeben.
24. Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera		
Schreiben vom 18.10.2017:		
Unsere Stellungnahme vom 20.06.2017 gilt weiterhin. Es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Schreiben vom 20.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine Hinweise und Anregungen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.

25. Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
Schreiben vom 27.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Belange der von diesem Amt wahrzunehmenden Belange der Autobahnen sind nicht betroffen.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
26. Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Schreiben vom 09.10.2017:		
Keine Einwände und grundsätzliche Zustimmung. Mindestabstand von 20,0 m von hochbaulichen Anlagen, gemessen zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, ist einzuhalten.	ja	Der 20m-Mindestabstand wird durch die festgesetzten Baugrenzen eingehalten.
Verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz (L 1361) ist über den ausgebauten Kreisverkehr „Crimmitschauer Straße/Thomas-Müntzer-Siedlung“ sowie den ausgebauten Knotenpunkt der nördlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße „Zum Wasserturm“ mit der L 1361 vorzusehen.	ja	Diese Verkehrserschließung ist vorgesehen.
Die Gewährleistung einer zum TG V durchgehenden Bebauung, die Verlängerung der Erschließungsstraße zum TG V und die geplante Errichtung eines Fußweges (unter Mitbenutzung durch den Radverkehr) von der Straße „Zum Wasserturm“ bis zum Kreisverkehr wird begrüßt und ausdrücklich bestätigt.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
27. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	---	---
28. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, PTI 22, J.-A.-Morand-Str. 4, 07552 Gera		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
Schreiben vom 11.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine prinzipiellen Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Beachtung der Leitungen bei der Realisierung des B-Planes.	ja	Die Beachtung der baugrundstücksversorgenden Leitungsbestände erfolgte zum einen insoweit, dass im Bereich der Bestandsleitungen Baugebietsflächen festgesetzt wurden, auf denen keine Bepflanzungen vorgesehen wurden. Zum anderen befindet sich im Südosten von GI 2 die Bestandsleitung innerhalb einer festgesetzten „Fläche, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist“. Festsetzungen von weiteren „Flächen, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind“ würden allerdings dazu führen, die Überbaubarkeit der GI-Flächen einzuschränken und die überbaubaren GI-Flächen zu zersplittern

		und zu reduzieren. Dies ist wegen der angestrebten effektiven Auslastung von zur Verfügung stehenden gewerblich nutzbaren Baulandes nicht vorgesehen. Für weitere, insbesondere das Plangebiet querende Leitungen, steht am östlichen Rand der GI-Flächen eine festgesetzte „Fläche, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist“, zur Verfügung.
29. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin Schreiben vom 05.10.2017:		
Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmissions GmbH betriebenen Anlagen oder sind in nächster Zeit geplant.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
30. MITNETZ Strom mbH, Liegenschaften/Dokumentation, Servicecenter Markkleeberg, PF 1225, 04410 Markkleeberg Schreiben vom 16.10.2017:		
Die Stellungnahme vom 20.06.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	ja	Beachtung in den nachfolgenden Ausführungen der Abwägung zum Schreiben der MITNETZ Strom GmbH vom 20.06.2017.
Schreiben vom 20.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Unsererseits bestehen gegen die 3. Änderung des B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Innerhalb des Plangebietes befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen. Hochspannungsanlagen sind nicht vorhanden.	ja	Die Beachtung der baugrundstücksversorgenden Leitungsbestände erfolgte insoweit, dass im Bereich der Bestandsleitungen Baugebietsflächen festgesetzt wurden, ohne dort Bepflanzungen vorzusehen. Die Berücksichtigung der Leitungsbestände sowie für weitere Leitungen für die das Plangebiet querenden Trassen erfolgt mittels Festsetzungen von „Flächen, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind“ Festsetzungen von weiteren „Flächen, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind“ würden allerdings dazu führen, die Überbaubarkeit der GI-Flächen einzuschränken und die überbaubaren GI-Flächen zu zersplittern und zu reduzieren. Dies ist wegen der angestrebten effektiven Auslastung von zur Verfügung stehenden gewerblich nutzbaren Baulandes nicht vorgesehen.
31. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, In den Nonnenfeldern 1, 07570 Weida Schreiben vom 05.10.2017:		
Zu beachten sind die im Schreiben vom 19.06.2017 enthaltenen Auflagen und Hinweise, die weiterhin voll inhaltlich gültig sind.	ja	Beachtung erfolgt in den nachfolgenden Ausführungen der Abwägung zum Schreiben der TEN vom 19.06.2017.

Schreiben vom 19.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Hinweise auf vorhandene Erdgasversorgungsanlagen und Bereitstellung von Bestandsplänen. Hinweise auf Mindestabstände zu anderen Leitungen und zu Bepflanzungen.	ja	<p>Die Beachtung der vorhandenen baugrundstückversorgenden Gasleitung erfolgte insoweit, dass im Bereich der Bestandsleitung Baugebietsflächen festgesetzt wurden, ohne dort Bepflanzungen vorzusehen.</p> <p>Für weitere, insbesondere das Plangebiet querende Gasleitungen, steht an den östlichen Rändern der GI-Gebiete eine festgesetzte „Fläche, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist“, zur Verfügung.</p> <p>Festsetzungen von weiteren „Flächen, die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind“ würden allerdings dazu führen, die Überbaubarkeit der GI-Flächen einzuschränken und die überbaubaren GI-Flächen zu zersplittern und zu reduzieren. Dies ist wegen der angestrebten effektiven Auslastung von zur Verfügung stehenden gewerblich nutzbaren Baulandes nicht vorgesehen.</p>
32. GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Schreiben vom 13.10.2017:		
Keine Einwände gegen das Vorhaben. Es sind keine Anlagen und keine laufenden Planungen der in Vollmacht von ONTRAS, VGS und FGN handelnden GDMcom berührt.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
33. Stadtverwaltung Schmölln, Straßenverkehrsbehörde, Markt 1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 18.10.2017:		
Zustimmung ohne Einwände. Keine Auswirkungen der Planung auf den Verkehrsfluss im Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße erkennbar.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
34. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 18.10.2017:		
Keine Einwände. Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bestehen nicht.	---	Keine Beachtung in der Abwägung erforderlich.
Öffentlichkeit:		
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. (Siehe Aktennotizen der Stadt Schmölln vom 28.07.2017 und 16.01.2018)	---	---